

*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

**Edelmetallderivate: Einstellung des Handels auf das Londoner Gold- und Silberfixing**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03.04.2017 in Kraft.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **1.9 ~~Teilabschnitt:~~ Kontraktsspezifikationen für Edelmetall-Futures-Kontrakte**

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Edelmetall-Futures-Kontrakte:~~

~~§ ~~Futures-Kontrakte auf den Goldpreis („Gold-Futures-Kontrakte“)~~  
und~~

~~§ ~~Futures-Kontrakte auf den Silberpreis („Silber-Futures-Kontrakte“).~~~~

### **1.9.1 ~~Kontraktgegenstand~~**

~~(1) Ein Gold-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Goldpreis für einhundert Feinunzen Gold. Der maßgebliche Goldpreis bestimmt sich nach dem Goldpreisfixing am Vormittag. „Goldpreisfixing am Vormittag“ bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Markets (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 10.30 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Vormittag.~~

~~(2) Ein Silber-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Silberpreis für fünftausend Feinunzen Silber. Der maßgebliche Silberpreis bestimmt sich nach dem Silberpreisfixing. „Silberpreisfixing“ bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Markets (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 12.00 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner~~

~~Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.~~

#### **1.9.2 — Verpflichtung zur Erfüllung**

~~Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Edelmetall-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.11.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.~~

#### **1.9.3 — Laufzeit**

~~Für Edelmetall-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 Absatz 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.~~

#### **1.9.4 — Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

- ~~(1) — Letzter Handelstag der Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.~~
- ~~(2) — Schlussabrechnungstag der Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern an diesem Tag ein Preisfixing (Ziffer 1.9.1) stattfindet und dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem ein Preisfixing (Ziffer 1.9.1) stattfindet und der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ausgeschlossen ist.~~
- ~~(3) — Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:30 Uhr MEZ.  
§ — bei Gold-Futures-Kontrakten 11:30 Uhr MEZ  
§ — bei Silber-Futures-Kontrakten 13:00 Uhr MEZ.~~

#### **1.9.5 — Preisabstufungen**

- ~~(1) — Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Gold-Futures-Kontrakten USD 0,1.~~

~~(2) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Silber-Futures-Kontrakten USD 0,005.~~

#### ~~1.9.6 Erfüllung, Barausgleich~~

~~(1) Erfüllungstag für Edelmetall-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.~~

~~(2) Die Erfüllung der Edelmetall-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

#### ~~1.9.7 Veränderungen des Preisfixings~~

~~(1) Wird das Preisfixing (Ziffer 1.9.1) hinsichtlich der maßgeblichen Währung, des maßgeblichen Gewichts oder der maßgeblichen Beschaffenheit des Edelmetalls verändert, so passt die Geschäftsführung den Kontraktgegenstand in einer Weise an, die den Wert der Edelmetall-Futures-Kontrakte unverändert lässt.~~

~~(2) Wird das Preisfixing (Ziffer 1.9.1) ersatzlos eingestellt, so endet die Laufzeit der betroffenen Edelmetall-Futures-Kontrakte mit Abschluss des letzten stattfindenden Preisfixings; die Abrechnung erfolgt anhand des täglichen Abrechnungspreises (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel II, Ziffer 2.1.2) dieses Tages.~~

[...]

## **2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

### ~~2.7 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Edelmetall-Optionskontrakte~~

~~§ Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktausgestaltung für die nachfolgend aufgeführten Edelmetall-Optionskontrakte:~~

~~§ Optionskontrakte auf den Goldpreis („Gold-Optionskontrakte“)~~

~~§ Optionskontrakte auf den Silberpreis („Silber-Optionskontrakte“).~~

### **2.7.1 Kontraktgegenstand**

- (1) Ein Gold-Optionskontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Goldpreis für einhundert Feinunzen Gold. Der maßgebliche Goldpreis bestimmt sich nach dem Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.9.1, Absatz 1).
- (2) Ein Silber-Optionskontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Silberpreis für fünftausend Feinunzen Silber. Der maßgebliche Silberpreis bestimmt sich nach dem Silberpreisfixing (Ziffer 1.9.1 Absatz 2).

### **2.7.2 Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

### **2.7.3 Verkaufsoption (Put)**

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

### **2.7.4 Laufzeit**

§ An den Eurex-Börsen stehen Edelmetall-Optionskontrakte mit Laufzeiten bis zu 60 Monaten jeweils einschließlich bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis zu den elf folgenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September,

~~Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.~~

### ~~2.7.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss~~

- ~~(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der Edelmetall-Optionskontrakte ist der Schlussabrechnungstag.~~
- ~~(2) Schlussabrechnungstag der Edelmetall-Optionskontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern an diesem Tag ein Preisfixing (Ziffer 1.9.1) stattfindet und dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem ein Preisfixing (Ziffer 1.9.1) stattfindet und der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ausgeschlossen ist.~~
- ~~(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist
  - ~~§ bei Gold-Optionskontrakten 11:30 Uhr MEZ~~
  - ~~§ bei Silber-Optionskontrakten 13:00 Uhr MEZ.~~~~

### ~~2.7.6 Ausübungspreise~~

- ~~(1) Optionsserien von Gold-Optionskontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 40.~~
- ~~(2) Optionsserien von Silber-Optionskontrakten mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 0,40.~~

### ~~2.7.7 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte~~

~~§ Bei Einführung der Edelmetall-Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 15 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).~~

### ~~2.7.8 Einführung neuer Optionsserien~~

- ~~(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens~~

~~dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.7.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Gold, ausgehend von dem zu Grunde liegenden Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Edelmetall-Optionskontrakte am vorangegangenen Handelstag an den Eurex-Börsen nicht mehr verfügbar ist.~~

- ~~(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen auslief, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.~~

### ~~2.7.9 Preisabstufungen~~

- ~~(1) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Gold-Optionskontrakten USD 0,1.~~
- ~~(2) Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt bei Silber-Optionskontrakten USD 0,005.~~

### ~~2.7.10 Ausübung~~

~~§ Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 kann der Inhaber eines Edelmetall-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Absatz 2) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausüben (European-style).~~

### ~~2.7.11 Zuteilung~~

~~§ Abweichend von Ziffer 2.1.5 Absatz 1 können Ausübungen eines Edelmetall-Optionskontraktes Stillhalten nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Absatz 2) zugeteilt werden.~~

### ~~2.7.12 Erfüllung, Barausgleich~~

- ~~(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.~~
- ~~(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

### ~~2.7.13 Veränderungen des Preisfixings~~

- ~~(1) Wird das Preisfixing (Ziffer 1.9.1) hinsichtlich der maßgeblichen Währung, des maßgeblichen Gewichts oder der maßgeblichen Beschaffenheit des Edelmetalls verändert, so passt die Geschäftsführung den Kontraktgegenstand in einer Weise an, die den Wert der Edelmetall-Optionskontrakte unverändert lässt.~~

~~(2) Wird das Preisfixing (Ziffer 1.9.1) ersatzlos eingestellt, so endet die Laufzeit der betroffenen Edelmetall-Optionskontrakte mit Abschluss des letzten stattfindenden Preisfixings; die Abrechnung erfolgt anhand des täglichen Abrechnungspreises (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel II, Ziffer 3.1 (5)) dieses Tages.~~

[...]

**Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:**

**Handelszeiten Futures-Kontrakte**

[...]

**Edelmetall-Futures-Kontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	TES Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	
Gold-Futures-Kontrakt	FGFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	11:30	
Silber-Futures-Kontrakt	FSFX	07:30-08:00	08:00-22:00	22:00-22:30	08:00-22:30	13:00	

**Handelszeiten Optionskontrakte**

**Edelmetall-Optionskontrakte**

Produkt	Produkt-ID	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	TES Block Trading	Letzter Handelstag	
						Handel bis	Ausübung bis
_Gold-Optionskontrakt	OGFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	11:30	20:00
Silber-Optionskontrakt	OSFX	07:30-08:00	08:00-20:00	20:00-20:30	08:00-20:30	13:00	20:00

[...]

**Annex E Allokationsverfahren (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 3 der Handelsbedingungen) und Pfadprioritäten (Teil A Ziffer 2.5 Abs. 2 der Handelsbedingungen) \***

[...]

Produktgruppe	Allokationsverfahren	Pfadpriorität
Edelmetall-Futures	Time	Direkter Pfad
Edelmetall-Optionen	Time	n/a

[...]

\*\*\*\*\*



Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 03.04.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, 11.01.2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters